



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

A. Problem

Die Bewahrung unserer Kultur- und Baudenkmäler hat eine besondere Bedeutung für die Bewahrung menschlicher Geschichte und Entwicklung. Dabei ist es Aufgabe des Denkmalschutzes darauf hinzuwirken, dass diese Schätze der hessischen Geschichte in eine moderne Gesellschaft baulich, wie auch ideell integriert und eingebunden werden. Erfolgreicher Denkmalschutz verbindet die Bewahrung mit den Anforderungen einer sich stets wandelnden Gesellschaft.

Denkmalschutz und Klimaschutz stehen sich jedoch häufig diametral gegenüber. Die Unteren Denkmalschutzbehörden lehnen zum Beispiel regelmäßig unter Verweis auf den Denkmalschutz die Errichtung von nachhaltigen Photovoltaik-Anlagen und/oder die Errichtung von Holzofenheizungen ab, da das Aussehen der Dachflächen oder der Fassade durch Kamine negativ beeinflusst wird. Hier können zwei grundsätzlich verschiedene Interessen aufeinandertreffen, eine präzise Rechtsgrundlage für die Einzelfallentscheidung gibt es nicht.

Die CO₂-neutrale Energieversorgung von Gebäuden ist ein zentraler Beitrag für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebestand. Da denkmalgeschützte Gebäude jedoch in der Regel nur mit erheblichen Aufwand wärmegeämmt werden können, ist die notwendige Klimaneutralität von Gebäuden oft nur durch die Eigenerzeugung von Strom zusammen mit Wärmepumpen erreichbar.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes fordert die Denkmalschutzbehörden auf, den Klima- und Ressourcenschutz bei allen Entscheidungen mitzubetrachten. Die in § 18 aufgeführten genehmigungspflichtigen Maßnahmen führen jedoch in der jeweiligen Einzelfallentscheidung zu einer regelmäßigen Entscheidungsfindung gegen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes. Die Schaffung einer präzisen Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen kann helfen, Denkmalschutz und Klimaschutz besser zu verbinden.

B. Lösung

Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz werden in die Liste der zu genehmigten Maßnahmen aufgenommen. Hierdurch wird eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Einzelfallentscheidungen durch die jeweilige Denkmalschutzbehörde geschaffen. Mit der Aufnahme von Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz in die Liste der zu genehmigenden Maßnahmen wird die Ablehnung von beantragten Maßnahmen zur Ausnahme.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 18 Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden durch folgende Nr. 2 bis 4 ersetzt:
 - „2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre,
 3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen oder
 4. wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderen Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

1. § 9 Abs. Satz 3 wird durch die die Aufnahme des neuen Absatzes in §18 Abs. 3 obsolet.
2. § 18 Abs. 3 wird um die genehmigungspflichtigen Maßnahmen zum Ressourcen- und Klimaschutz erweitert. Die Formulierung der zuvor genannten Punkte ist der Erweiterung angepasst worden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 4. Oktober 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock